



Rundschreiben über Informationen zur Nahrungsmittelkette für Rinder, Schafe und Ziegen

| | | | |
|-------------------|---|-----------------|-------------------------------|
| Referenz | PCCB/S3/975157 | Datum | 09.09.2021 |
| Aktuelle Version | 4.0 | Anwendungsdatum | Veröffentlichungsdatum |
| Schlüsselbegriffe | Informationen zur Nahrungsmittelkette, Rinder, Schafe, Ziegen | | |

| | |
|-------------------------|---|
| Verfasst von | Gebilligt von |
| Van Vooren Tom, Berater | Beullens Katrien, Direktorin i.A. Heymans Jean-François, Generaldirektor |

1. Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Rundschreibens ist es, die regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Informationen zur Nahrungsmittelkette zu erläutern, die Halter von Rindern, Schafen und Ziegen Schlachthofbetreibern zukommen lassen müssen.

2. Anwendungsbereich

Schlachtung von Rindern, Schafen und Ziegen.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

Verordnung (EG) Nr. 2074/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften für bestimmte unter die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Erzeugnisse und für die in den Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen amtlichen Kontrollen, zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 854/2004

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

Königlicher Erlass vom 14. November 2003 über die Eigenkontrolle, die Meldepflicht und die Rückverfolgbarkeit in der Nahrungsmittelkette

Königlicher Erlass vom 27. Februar 2013 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Königlicher Erlass vom 30. November 2015 über die Hygiene von Lebensmitteln tierischen Ursprungs

Ministerieller Erlass vom 20. September 2010 über das Muster und den Inhalt der Informationen zur Nahrungsmittelkette

3.2. Andere

Gutachten 2009-03 des Wissenschaftlichen Ausschusses der FASNK vom 23.01.2009: „Déclaration à l'abattoir de données dans le cadre des informations relatives à la chaîne alimentaire par les détenteurs de bovins âgés de plus de 12 mois et par les détenteurs d'ovins et/ou de caprins“ (Dossier Sci Com 2008/22) (Mitteilung von Daten durch Halter von mehr als 12 Monate alten Rindern und Schaf- und/oder Ziegenhalter an den Schlachthof im Rahmen der Informationen zur Nahrungsmittelkette)

Rundschreiben vom 28.03.2011 (PCCB/S6/641883) mit dem Titel: „Circulaire relative à l'obligation pour les abattoirs d'enregistrer via Beltrace, les informations sur la chaîne alimentaire fournies électroniquement (eICA)“ (Rundschreiben über die für Schlachthöfe geltende Verpflichtung, die elektronisch übermittelten Informationen zur Nahrungsmittelkette (eINK) über Beltrace zu registrieren)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

INK: Informationen zur Nahrungsmittelkette

5. Informationen zur Nahrungsmittelkette

Die europäischen Regeln im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelkette sind größtenteils in Verordnungen festgelegt. Diese Regeln gelten direkt für alle in der Nahrungsmittelkette aktiven Anbieter, einschließlich der Viehhalter.

Gemäß den Rechtsvorschriften müssen Viehhalter dem Schlachthofbetreiber für jedes Tier/jede Tiergruppe, das/die sie zum Schlachthof verbringen, die *Informationen zur Nahrungsmittelkette* (abgekürzt: *INK*) übermitteln. Dafür muss der Viehhalter die nötigen Daten in seinen Betriebsregistern fortlaufend

aktualisieren und sie dem Schlachthofbetreiber zukommen lassen.

Schlachthofbetreiber müssen Personen, die Tiere zur Schlachtung bringen, nach den Informationen zur Nahrungsmittelkette fragen und bei Ankunft von Tieren, für die sie nicht über diese Informationen verfügen, den Zugang zum Schlachthofgelände verweigern. Schließlich kontrolliert die FASNK die Verfügbarkeit der Informationen, deren aktive Verwendung durch den Schlachthofbetreiber sowie deren Gültigkeit und Zuverlässigkeit.

Durch die INK erhalten sowohl die Schlachthofbetreiber als auch die Inspektoren Informationen bezüglich der Vorgeschichte der zur Schlachtung gebrachten Tiere. Diese Informationen müssen genutzt werden, um die Schlacht- und Untersuchungsvorgänge nicht nur von einem logistischen Standpunkt, sondern vor allem mit dem Ziel einer risikobasierten Vorgehensweise bestmöglich zu organisieren.

Die Informationen zur Nahrungsmittelkette müssen sich insbesondere auf die folgenden Punkte beziehen:

- den Status des Herkunftsbetriebs oder den Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit,
- den Gesundheitszustand der Tiere,
- die den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten Tierarzneimittel sowie die sonstigen Behandlungen (Wartezeit, sofern eine vorgeschrieben ist), denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten,
- das Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können,
- die Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind,
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachtier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren (= Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung beziehungsweise Untersuchung des Schlachtkörpers und der Schlachtnebenerzeugnisse nach der Schlachtung) aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes,
- Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte,
- Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebs normalerweise hinzuzieht (gegebenenfalls des Betriebstierarztes im Falle von Rindern),
- Anwendung einer verstärkten Kontrolle im Sinne des Königlichen Erlasses vom 27. Februar 2013 betreffend den Herkunftsbetrieb der Tiere.

Der Schlachthofbetreiber muss die erhaltenen Informationen evaluieren und sie zum ordnungsgemäßen Management der Annahmen oder Ablehnungen von Tieren, dem Treffen von besonderen Vorkehrungen für die Schlachtung usw. nutzen.

Die INK müssen 24 Stunden im Voraus beim Schlachthof eingehen¹.

Lässt der Schlachthofbetreiber die Tiere nach Prüfung der Informationen zur Nahrungsmittelkette zur Schlachtung zu, müssen die Daten dem amtlichen Tierarzt umgehend und spätestens 24 Stunden vor

¹ Sind keine relevanten Informationen zu übermitteln und wird der Pass (Rinder) oder das Begleitdokument (Schafe und Ziegen) für die INK verwendet, gilt diese Regel nicht.

Ankunft der Tiere im Schlachthof zur Verfügung gestellt werden². Vor der Schlachttieruntersuchung (Untersuchung des lebenden Tieres vor der Schlachtung) muss der amtliche Tierarzt über jeden Fakt, der auf ein (Gesundheits-)Problem bei dem Tier/der Tiergruppe mit möglichen Auswirkungen auf die Nahrungsmittelsicherheit hindeuten könnte, unterrichtet werden.

Abweichend von der Regel, die vorsieht, dass die INK 24 Stunden im Voraus zu übermitteln sind, ist es gestattet, dass die Informationen zur Nahrungsmittelkette zeitgleich mit den Tieren im Schlachthof eintreffen, sofern die Tiere nicht unmittelbar vom Haltungsbetrieb zum Schlachthof befördert werden. Konkret bedeutet dies: Werden die Tiere beispielsweise von einem Viehmarkt oder einer Sammelstelle zum Schlachthof befördert, können die INK-Formulare den Tieren beiliegen und müssen dem Schlachthof nicht 24 Stunden im Voraus vorliegen³. Gab es zwischen dem Viehhalter und dem Schlachthof einen Zwischenhändler, ist letzterer für die Weitergabe der INK an den Schlachthof binnen der vorgesehenen Frist verantwortlich.

Jegliche Information zur Nahrungsmittelkette, die zu einer erheblichen Störung der Tätigkeit des Schlachthofs führen könnte, sobald diese bekannt wird, muss dem Schlachthofbetreiber jedoch ausreichend lange vor Ankunft der Tiere im Schlachthof mitgeteilt werden. Dies ist unabdinglich, damit der betreffende Betreiber die Tätigkeit des Schlachthofs bestmöglich organisieren kann.

Der Schlachthofbetreiber muss die Informationen evaluieren und die INK anschließend und vor der Schlachttieruntersuchung an den amtlichen Tierarzt weitergeben. Das Schlachten oder Zurichten der Tiere darf erst erfolgen, wenn der mit der Schlachttieruntersuchung betraute amtliche Tierarzt dies erlaubt⁴.

Wird ein Tier im Schlachthof entladen, obwohl ihm keine INK beiliegen, muss der Schlachthofbetreiber umgehend den amtlichen Tierarzt verständigen. Das Tier darf nicht geschlachtet werden, solange der amtliche Tierarzt nicht seine Zustimmung erteilt hat. Die Informationen müssen innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft des Tieres beim Schlachthof nachgereicht werden. Anderenfalls kann der amtliche Tierarzt die Tötung des Tieres veranlassen und den Schlachtkörper für genussuntauglich erklären.

5.1. Praktische Anwendung

In den beigefügten Tabellen (Anhang 1 für Rinder und Anhang 2 für Schafe und Ziegen) sind die zu übermittelnden Mindestangaben mit den dazugehörigen Erklärungen aufgelistet. Bei der Erstellung dieser Tabellen wurde das Gutachten 2009-03 des Wissenschaftlichen Ausschusses der FASNK berücksichtigt. Ist der Anbieter sich in Bezug auf diese Mindestangaben oder den Inhalt der Anhänge 1 und 2 nicht sicher, kann er beispielsweise seinen Tierarzt um Rat bitten. Für den Viehhalter ist es in bestimmten Fällen in der Tat nicht immer einfach zu entscheiden, ob diverse Informationen für den Schlachthof von Relevanz sind oder nicht. Deshalb ist eine gute und transparente Kommunikation zwischen dem Tierarzt und dem Viehhalter von zentraler Bedeutung. Für den darauf folgenden Informationsaustausch zwischen Anbietern bezüglich der Nahrungsmittelsicherheit ist es essentiell, dass der Tierarzt dem Viehhalter vollständige Informationen über den Gesundheitszustand, die Analyseergebnisse sowie relevante Informationen zur Nahrungsmittelsicherheit zukommen lässt.

² Sind keine relevanten Informationen zu übermitteln und wird der Pass (Rinder) oder das Begleitdokument (Schafe und Ziegen) für die INK verwendet, gilt diese Regel nicht.

³ Dies ist auch der Fall, wenn keine relevanten Informationen zu übermitteln sind und der Pass (Rinder) oder das Begleitdokument (Schafe und Ziegen) für die INK verwendet wird.

⁴ Notschlachtungen sind Gegenstand spezifischer Regeln.

Es darf frei entschieden werden, wie die Daten weitergegeben werden (in Papierform oder elektronischer Form). Es wird jedoch empfohlen, die INK auf elektronischem Wege zu übermitteln. Dafür muss entweder die Anwendung eICA von Beltrace genutzt werden oder das Musterformular für INK (siehe die Anhänge 3 und 4 des vorliegenden Rundschreibens) auf der Website der FASNK heruntergeladen und ordnungsgemäß ausgefüllt per E-Mail an den Schlachthof gesendet werden. Mehr Informationen zu der Anwendung eICA von Beltrace finden Sie in dem Rundschreiben vom 28.03.2011, welches auf der Website der FASNK verfügbar ist. Werden die Daten nicht auf elektronischem Wege übermittelt, muss wie folgt vorgegangen werden:

1. für Rinder: Der Anbieter vervollständigt den Vordruck auf der Rückseite des Passes, wo angegeben werden kann, ob relevante Informationen mitgeteilt werden müssen oder nicht (bei älteren Passmodellen, auf denen der Vordruck fehlt, muss der Anbieter ein personalisiertes Etikett mit der vorgedruckten Bestandsnummer anbringen und darauf angeben, ob relevante Informationen mitgeteilt werden müssen oder nicht).

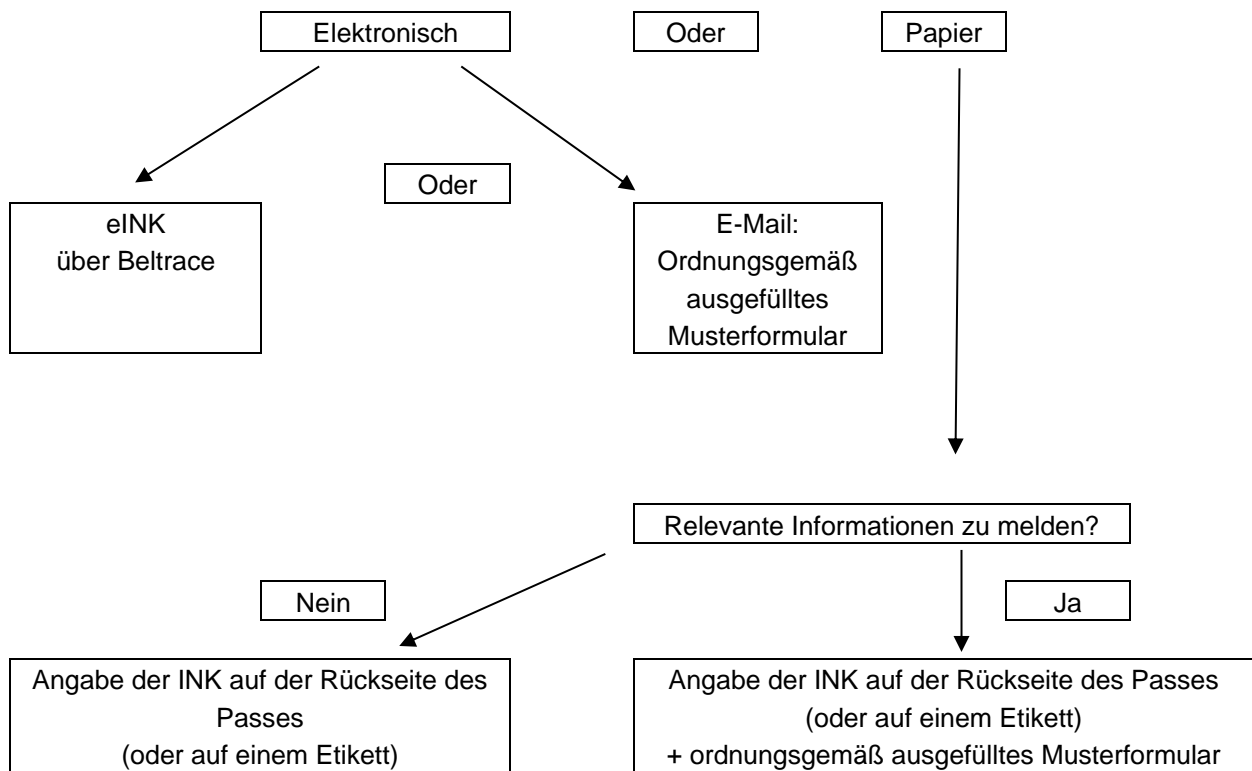
Es ist nur zwingend erforderlich, das beigefügte Musterformular in Anhang 3 zusätzlich auszufüllen und 24 Stunden im Voraus dem Schlachthof zu übermitteln, wenn es tatsächlich relevante Informationen gibt, die es mitzuteilen gilt.

2. für Schafe und Ziegen: Der Anbieter bringt auf dem Begleitdokument für den Entladeort (den Schlachthof im vorliegenden Fall) ein personalisiertes Etikett an, auf dem angegeben wird, ob relevante Informationen anzuführen sind oder nicht.

Nur wenn relevante Informationen anzugeben sind, muss das beigefügte Musterformular in Anhang 4 zusätzlich ausgefüllt werden und 24 Stunden im Voraus dem Schlachthof übermittelt werden.

Personalisierte Etiketten (selbes Modell für Rinder, Schafe und Ziegen) können bei der DGZ und ARSIA angefragt werden und dürfen nur von dem Viehhalter auf dem Pass/dem Begleitdokument angebracht und unterzeichnet werden.

Schematische Darstellung der Vorgehensweise zur Datenübermittlung:



Die Zustellung von Informationen zur Nahrungsmittelkette muss vorzugsweise auf elektronischem Wege erfolgen. Denn es ist der einzige Weg, bei dem die ordnungsgemäße, effiziente und fristgerechte Übermittlung der Informationen garantiert ist.

Die vorerwähnten Formulare sind in elektronischer Form auf der Website der FASNK (www.fasnk.be) verfügbar. Um zu gewährleisten, dass die Daten hinreichend aktuell sind, sind die Formulare höchstens 7 Tage lang gültig. Für den Fall, dass jedoch während des Gültigkeitszeitraums der INK-Erklärung neue Behandlungen oder Analysen durchgeführt werden müssten und/oder Krankheiten oder eine ungewöhnlich hohe Mortalität festgestellt würde(n), muss eine neue INK-Erklärung erstellt und dem Schlachthof übermittelt werden.

Der Schlachthofbetreiber kann auch frei entscheiden, wie er die Daten bezüglich der Nahrungsmittelkette seinerseits dem amtlichen Tierarzt zukommen lässt, nachdem er diese bewertet und sein Betriebsmanagement darauf abgestimmt hat. Um einen schnellen und reibungslosen Ablauf der Untersuchungs- und Schlachtvorgänge sicherzustellen, ist es jedoch wünschenswert, dass diese Daten dem amtlichen Tierarzt in jedem Schlachthof auf einheitliche Weise vorgelegt werden. In jedem Schlachthof müssen dazu konkrete Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem amtlichen Tierarzt getroffen werden.

Die Daten (Informationen zur Nahrungsmittelkette) müssen von Schlachthöfen zwei Jahre lang und von Viehhaltern fünf Jahre lang aufbewahrt werden.

Gibt es zwischen dem Viehhalter und dem Schlachthof eine Mittelsperson (ob dies über einen Markt erfolgt oder nicht), ist jede Mittelsperson/jeder Händler dazu verpflichtet, alle vorangegangenen Besitzer nach den Informationen zur Nahrungsmittelkette zu fragen und die Informationen gegebenenfalls zu vervollständigen. In jedem Fall muss der gesamte Zeitraum, für den die Informationen zur Nahrungsmittelkette erforderlich sind, durch die schlussendlich an den Schlachthof gesandten Informationen abgedeckt sein. Dieser Zeitraum variiert je nach Art der betreffenden Informationen: Krankheiten, Sterbefälle, Behandlungen usw. (siehe die Anhänge 1 und 2).

Es versteht sich natürlich von selbst, dass das System der INK nur funktionieren kann, wenn jedes Kettenglied Verantwortung übernimmt.

Wird auf der Ebene des Schlachthofs festgestellt, dass eine Meldung mittels der INK-Formulare gemacht hätte werden müssen, aber dies nicht geschehen ist, werden Kontrollen in den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die die Meldung nicht vorgenommen haben.

5.2. Innergemeinschaftlicher Handel

Für den innergemeinschaftlichen Handel gelten die folgenden Regeln:

1. Für die Verbringung von Rindern, Schafen und Ziegen von einem EU-Mitgliedstaat zu einem in Belgien gelegenen Schlachthof: Das Formular des Herkunftsmitgliedstaates (sofern es alle in den europäischen Vorschriften festgelegten Angaben umfasst) oder das belgische Formular können verwendet werden.
2. Für die Verbringung von Rindern, Schafen und Ziegen von Belgien zu einem in einem anderen EU-Mitgliedstaat gelegenen Schlachthof wird das Formular des Bestimmungslandes genutzt. Bestimmte Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, wie sie die Informationen zur Nahrungsmittelkette erhalten möchten. Sie können diese Informationen auf der Website der FASNK finden: www.fasnk.be: Berufssektoren > Tierproduktion > Tiere > Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) > für den Rindersektor oder für den Schaf- und Ziegensektor.

Im Falle von Mitgliedstaaten, für die keine spezifischen Regeln gelten, muss der Anbieter das belgische Musterformular verwenden. In diesem Fall ist es nicht ausreichend, die Erklärung auf dem Pass auszufüllen. Vervollständigt der Anbieter für den Versand von Tieren in einen anderen Mitgliedstaat nur die Erklärung auf dem Pass, riskiert er, dass seine Tiere abgelehnt werden.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die deutschen und niederländischen Behörden wissen lassen haben, dass sie die Übermittlung von INK mittels einer Erklärung auf dem Pass als nicht zulässig erachten und dass einzig allein die deutsche beziehungsweise niederländische Vorgehensweise zugelassen ist. Die deutsche Standarderklärung sowie der Verweis auf die Website mit den Anforderungen der Niederlande (<https://www.nvwa.nl/documenten/export/veterinair/ks-documenten/werkvoorschriften-veterinair-algemeen/vki-03-beleidsregel-aanleveringstermijn-voedselketen-informatiel>) sind auf der Website der FASNK zu finden (<https://www.favv-afscab.be/berufssektoren/> > Tierproduktion > Tiere > Informationen zur Nahrungsmittelkette (INK) > für den Rindersektor oder für den Schaf- und Ziegensektor).

6. Anhänge

Anhang 1: Tabellen: Von Haltern von Rindern (>12 Monate) zu übermittelnde Mindestangaben

Anhang 2: Tabellen: Von Schaf- und Ziegenhaltern zu übermittelnde Mindestangaben

Anhang 3: Musterformular „Informationen zur Nahrungsmittelkette Rinder“

Anhang 4: Musterformular „Informationen zur Nahrungsmittelkette Schafe und Ziegen“

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

| Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens | | |
|--|------------------------|---|
| Version | Anwendungsdatum | Grund und Umfang der Überarbeitung |
| 3.0 | 21.12.2012 | <ul style="list-style-type: none">– Anpassung infolge der Änderung in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;– Ergänzung um ein Schema über die Vorgehensweise zur Datenübermittlung;– Zusammenfügen der verschiedenen Rundschreiben zu diesem Thema;– Anpassung an das neue Modell für Rundschreiben der FASNK. |
| 4.0 | Veröffentlichungsdatum | <ul style="list-style-type: none">– Anpassung an die europäischen Vorschriften– Aktualisierung des Dokuments;– Neue Fassung der INK-Formulare (Anhänge 3 und 4). |